

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** AK Binarität im fzs auflösen

**Titel:** Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch 60% FINTA-Personen-Quote ersetzen

## §

§28(6) Satz 4-6 und §29(2), §29(8) Satz 2, § 31 Satz 2-3, § 44(1) Satz 3

### Aktuelle Fassung

- 1 §28(6) Satz 4-6
- 2 Die Hälfte der entsendeten und der gewählten Personen ist ausschließlich mit  
3 Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird  
4 zugunsten der Frauen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich  
5 abzusprechen, um eine hart quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.
- 6 §29(2)
- 7 Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- 8 § 29(8) Satz 2
- 9 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29
- 10 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen  
11 bleibt.

12 § 31 Satz 2-3

13 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die  
14 Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau  
15 anwesend ist.

16 § 44(1) Satz 3

17 Bei der Besetzung des KPA ist die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2  
18 sicherzustellen.

### **geänderte Fassung**

19 § 28(6) Satz 4-6

20 60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FINTA-  
21 Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird  
22 zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse  
23 verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses  
24 sicherzustellen.

25 § 29(2)

26 Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus FINTA-Personen bestehen.

27 § 29(8) Satz 2

28 Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29

29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen  
30 bleibt.

31 § 31 Satz 2,3

32 Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% FINTA-  
33 Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FINTA-Person  
34 anwesend ist.

35 § 44(1) Satz 3

36 Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.

### **Begründung**

37 Neben der Förderung der Partizipation von Frauen in den Ausschüssen des fzs  
38 ist es auch sehr wichtig, die Teilnahme von inter, nicht-binären, trans und  
39 agender Personen zu stärken. Außerdem hat sich der fzs durch den Beschluss  
40 "Gegen jede Queerfeindlichkeit" ( [https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-](https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/)  
41 [queerfeindlichkeit/](https://www.fzs.de/2020/07/10/gegen-jede-queerfeindlichkeit/) ) klar gegen die Hierarchisierung und Ungleichbehandlung von  
42 Diskriminierungserfahrungen ausgesprochen. Die satzungsgemäße Frauenquote  
43 sorgt allerdings für eine Priorisierung der Diskriminierungserfahrung von  
44 Frauen gegenüber der von inter, nicht-binären, trans und agender Personen. Dem  
45 wird mit diesem Antrag entgegen gewirkt.

#### 46 **Auswirkung:**

47 Die Erweiterung auf FINTA hat zur Folge, dass es möglich ist, dass weniger als  
48 die Hälfte eines Ausschusses Frauen sind. Nur noch 40% eines Ausschusses sind  
49 cis Männer, trans Männer können sich auch auf FINTA-Plätze bewerben. Ein  
50 Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn keine Frauen anwesend sind, solange  
51 mind. eine Person anwesend ist, die dem Umbrella INTA angehört. Unter die Soll-  
52 Regelung des §31 Satz 2, 3 fallen auch inter, trans, nicht-binäre, agender  
53 Personen, d.h. dass die Regelung auch bei einer Sitzung, an der keine Frau  
54 teilnimmt, erfüllt sein kann.